

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisauusschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Hefenanzahl 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Mich. Hein, Bad Ems.

Nr. 217

Diez, Montag den 17. September 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil

I. 7438.

Diez, den 11. September 1917.

An die Herren Bürgermeister und Standesbeamten
des Kreises.

Nach § 2 der Bundesrats-Verordnung vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) endet die Sommerzeit am 17. September 1917, vormittags 3 Uhr, im Sinne dieser Verordnung. Die öffentlich angebrachten Uhren sind an dem genannten Zeitpunkt auf 2 Uhr zurückzustellen.

Von der am 17. September doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 U. 2 A. 1 Minute usw. bis 2 U. 59 Minuten, die zweite als 2 B. 2 B. 1 Minute usw. bis 2 B. 59 Minuten bezeichnet.

Ich ersuche unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 7. April 1917, Tgb.-Nr. 1 2366, Kreisblatt Nr. 84, die erforderlichen Anordnungen rechtzeitig zu treffen. Insbesondere wollen die Herren Standesbeamten bei der Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen genau nach Vorstehendem Abs. 2, verfahren.

Der Königl. Landrat.
Lubertstadt.

Berlin W. 9, den 17. August 1917.
Leipzigerplatz 10.

Gesch.-Nr. I A. III e 11794 M. f. L.
II b. 6296 M. f. S. u. G.
M. 6491 M. d. J.

Schlachtverfahren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

Bei der Beratung der Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 2. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 471) im Bundesrat ist darauf hingewiesen worden, daß der beim Schlachten von Kälbern, Schafen und Ziegen allgemein angewandte Halsstich vielfach in unzulässiger Weise ausgeführt wird, so daß der Schlund verletzt, und das Blut durch den austretenden Mageninhalt verunreinigt wird.

Der Halsstich wird richtig in der Weise ausgeführt, daß der Hals von der einen Seite zur anderen quer durchgeschnitten wird (Querstich), wobei die großen Halsgefäße beider Seiten getroffen werden sollen.

Wird dabei aber der Stich nicht an einer ganz bestimmten Stelle angelegt, so wird leicht der Schlundkopf oder der Schlund mit verletzt. Vielfach wird der Stich auch nicht quer ausgeführt, sondern von der Vorderseite des Halses, etwa

von der Kehlkopfgegend aus, gegen die Wirbelsäule, gewissermaßen als Längsstich. Dabei wird das Messer, um die Blutgefäße an beiden Halsseiten zu treffen, beim Zurückziehen derart nach rechts und links gewendet, daß alle Halsorgane, insbesondere auch der Schlundkopf und der Schlund durchschnitten werden. In beiden Fällen wird das Blut infolge der Vermischung mit dem Mageninhalt für den menschlichen Gebrauch unbrauchbar.

Auch der sogenannte Genistich, bei dem das verlängerte Mark mit der Messerspitze zwischen dem Kopfe und dem ersten Halswirbel durchstoßen wird, um das Tier rascher bewegungslos zu machen, ist zu vermeiden, da das vollständige Ausbluten der Tiere auf diese Weise beeinträchtigt wird.

Bei der großen Bedeutung, die die reistlose Gewinnung genußfähigen Blutes unter den gegenwärtigen Verhältnissen hat, ist durch Belehrung der Metzger und Metzgerlehrlinge darauf hinzuwirken, daß eine solche Ausführung des Halsstichs und die Anwendung des Genistichs vermieden wird.

Die Metzgerfachschulen und Metzgerinnungen sind zu dieser Belehrung heranzuziehen. Die Fleischbeschauer sind ebenfalls entsprechend anzuweisen.

Wir ersuchen, nach dieser Richtung hin das Weitere zu veranlassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.

gez. Dufensky.

Der Minister des Innern.

J. A.

gez. Kirchner.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

J. A.

gez. Hellrich.

I. 7498.

Diez, den 12. September 1917.

Vorstehende Verfügung teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Belehrung der Metzger und Metzgerlehrlinge mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Blumermann.

J.-Nr. II. 10085.

Diez, den 12. September 1917.

Bekanntmachung.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß das gesamte Obst nach den erlassenen Bestimmungen der Marmeladebereitung zuzuführen ist und nur an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Frankfurt a. M., Gallus-

Anlage 2 bzw. an deren Aufhäuser verkauft werden darf. Die Aufhäuser für den Unterlahnkreis sind im Kreisblatt Nr. 194 veröffentlicht. Freigabe von Obst zum Frischverzehr kann ausnahmsweise durch die Bezirksstelle für Obst und Gemüse in Frankfurt a. M. erfolgen und vom 17. d. Mts. ab auch vom Landratsamt. Etwaige Anträge auf Freigabe haben zu enthalten:

1. Name und Wohnort des Verkäufers.
2. Name und Wohnort des Käufers.
3. Obstmenge.
4. Obstart und Obstsorten.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. I. 7218.

Diez, den 11. September 1917.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr, also für 1918 einen Wandergewerbe- bzw. einen Gewerbeschein haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. Js. bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu stellen.

Abwesende können die Anträge durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar l. Js. auf der zuständigen Behörde zur Eingehung bereit liegen werden.

Der Königl. Landrat.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erlaube ich, obige Bekanntmachung wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Wegen Behandlung der Anträge bemerke ich folgendes:

Für Inländer (d. h. einem Staate des Deutschen Reichs angehörige Personen, ist Formular II, für Ausländer (d. h. keinem deutschen Staate angehörende Person) Formular IV zu verwenden. Für Anträge auf Gewerbescheine zum Hausierhandel ausschließlich mit nicht selbst gewonnenen rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, kommt Formular III zur Verwendung.

Soll Hausierhandel mit den bezeichneten nicht selbst gewonnenen Erzeugnissen gleichzeitig mit dem Hausierhandel mit Gegenständen, zu welchen ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, betrieben werden, so muß Formular II oder IV verwendet werden, je nachdem der Antragsteller ein Deutscher oder Nichtdeutscher ist. Als Anlagen zu den Formularen II und IV sind die von den Ortspolizeibehörden zu beschaffenden Formulare C und D (Muster 6 bis 7 der Anweisung vom 25. 6. 1901), dagegen bei erstmaligen Anträgen die Formulare A und B (Muster 4—5) zu verwenden.

Indem ich noch besonders auf die Vorschriften in den §§ 6, 9, 11, 12, Abs. 3 und 4, 13 der Anweisung vom 25. Juni 1901 aufmerksam mache, weise ich darauf hin, daß es strengstens untersagt ist, Hausierern, welche nicht im Besitze eines Wandergewerbescheines oder eines Gewerbescheines sind — selbst wenn sie schon den Antrag auf Ausstellung eines Scheines gestellt haben — Bescheinigungen auszufertigen, durch welche sich dieselben berechtigt halten könnten, den Hausierhandel einzuweisen zu betreiben.

Die Hausierhandeltreibenden sind darauf hinzuweisen, daß sie vor Eingehung des Wandergewerbe- oder Gewerbescheines den Hausierhandel nicht ausüben dürfen. Die bestellten Formulare zu den Anträgen sind Ihnen bereits zugegangen. Den Gewerbeschein-Anträgen muß eine Photographie des Antragstellers beigelegt werden.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

J. B. 771.

Diez, den 13. September 1917.

Bekanntmachung.

Das Ergebnis der deutschen Volkspende zum Ankauf von Geschloß für Meer und Flotte ist im Unterlahnkreis bekannt gegeben.

Wittenburg 14,20 Mk.; Wittenberg 15,42; Wittenhausen 32,05; Null 23,56; Baldersheim 41,00; Becheln 18,85; Berghausen 10,45; Bergnassau-Scheuern 8,02; Berndroth 31,70; Bietrich 42,20; Birlenbach 72,55; Bremberg 40,25, gesammelt vom Vaterl. Frauenverein in Agerdorf; Burgschwalbach 54,35; Charlottenberg 9,60; Cramberg 26,10; Diez 476,63, gesammelt vom Vaterl. Frauenverein in Diez; Dausenau 45,88; Deßighofen 8,23; Dienethal 8,55; Dyrnberg 47,20; Dörsdorf 8,20; Dornholzhausen 13,35; Ems 392,90, gesammelt vom Vaterl. Frauenverein in Bad Ems; Ebertshausen 30,00; Eßighofen 9,95; Eppenrod 42,00; Ergeshausen 14,50; Flacht 65,00; Frendel 155,97; Geilnau 21,20; Geißig 11,00; Giershausen 3,90; Göttingen 19,35; Gutenacker 27,60; Hahnstätten 89,70; Hambach 9,85; Herold 17,40; Hirschberg 26,20; Humberg 19,35; Holzappel 59,00, gesammelt vom Vaterl. Frauenverein in Holzappel; Holzheim 105,10; Horkhausen 13,90; Jffelsbach 5,15; Kalkofen 3,30; Kaltenholzhausen 34,45; Kahlenelbogen 141,85, gesammelt vom Vaterl. Frauenverein in Kahlenelbogen; Kemmenau 16,60; Künzelbach 38,00; Kyrdorf 50,00; Langenscheid 25,00; Laurenburg 18,30; Lohrheim 62,25; Lollschied 19,30; Niffelberg 10,40; Mittelstichbach 12,20; Nassau 411,80, gesammelt vom Vaterl. Frauenverein in Nassau; Niedertiefenbach 12,05; Oberstichbach 11,40; Oberneffen 60,10; Oberhof 41,00; Oberwes 8,20; Pohl 11,25; Rettert 25,40; Roth 11,00; Ruppenrod 10,40; Schaumburg 9,00; Scheidt 10,10; Schiesheim 1,90; Schönborn 50,10; Schweighausen 16,70; Seelbach 6,10; Singhofen 84,65, gesammelt vom Vaterl. Frauenverein in Singhofen; Steinsberg 27,90; Sulzbach 10,15; Wafenbach 9,45; Weinähr 16,37; Winden 23,74; Zimmerchied 16,25; insgesamt 3544,92 Mk.

Allen denen, welche zur Förderung dieses günstigen Ergebnisses beigetragen haben, um damit den Geist unserer Truppen in langer ermüdender Kriegsarbeit frisch zu erhalten, wird hiermit herzlichster Dank ausgesprochen.

Der Vorsitzende

des vereinigten Komitees der unter dem roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.

J. B.:

Zimmermann.

I. 8398.

Diez, den 11. September 1917.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister

der Weinbautreibenden Gemeinden des Kreises.

Ich erinnere mit Frist von 5 Tagen an die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 26. Juli 1892, Nr. 4605, betr. Berichterstattung über das Auftreten von Rebschädlingen und Rebkrankheiten im dortigen Weinbaugebiet.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

I. 7208.

Diez, den 8. September 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Berichtigung der Generallistakarten.

Meine Umdruckverfügungen vom 14. September 1912 — I. 7871 — und vom 19. Dezember 1912 — I. 12206 — bringe ich in Erinnerung und erwarte, daß mir gegebenenfalls die Nachtragsverzeichnisse über die in der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 30. September d. Js. vorgekommenen topographischen Veränderungen bis zum 1. Oktober d. Js. pünktlich vorgelegt werden.

Der Königl. Landrat.

I. 7502.

Diez, den 13. September 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 15. August d. Js., I. 6582, Amtliches Kreisblatt Nr. 194, betr. „Fürsorge für Familien Kriegshinterbliebener“ noch im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 5 Tagen erinnert.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Verordnung

betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreis.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichslanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 941 — und 2. Mai 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 337 — und der hierzu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung der Fachminister vom 8. September 1916 und 4. Juni 1917 wird für den Umfang des Unterlahnkreises folgendes bestimmt:

Artikel I.

Dem § 1 der Verordnung des Kreisausschusses betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreis vom 18. August 1917 — Kreisblatt Nr. 199 — wird folgendes hinzugefügt:

Den als Schwerst- und Schwerarbeiter anerkannten Arbeitern, die Anspruch auf die volle jeweilig vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Wochenmenge haben, ist eine Vorzugsreichfleischkarte auszustellen. Die Vorzugsreichfleischkarte unterscheidet sich von der gewöhnlichen Reichfleischkarte dadurch, daß sie eine andere Farbe hat und ihr die Worte „Vorzugsreichfleischkarte“ aufgedruckt sind.

Die Vorzugsreichfleischkarte darf nur an die, von der Kreisfleischstelle bezeichneten Schwerst- und Schwerarbeiter und an Kranke, denen von der Prüfungsstelle für Nahrungsmittelzulagen eine höhere Fleischmenge bewilligt ist, ausgestellt werden.

Die Namen der Schwerst- und Schwerarbeiter werden den Gemeinden allmonatlich mitgeteilt, für die Kranken erfolgt die Mitteilung in der seitherigen Weise.

Eine Reichfleischkarte darf den mit einer Vorzugsreichfleischkarte versehenen Schwer- und Schwerarbeiter nicht mehr ausgestellt werden, hingegen ist für Kranke, denen eine größere Fleischmenge bewilligt ist, neben der Vorzugsreichfleischkarte auch eine Reichfleischkarte auszustellen. Ueber die ausgestellten Vorzugsreichfleischkarten haben die Gemeinden eine Liste mit fortlaufender Nummer zu führen, und diese Nummer sowie den Namen auf jeder Vorzugsreichfleischkarte zu vermerken.

Die Mehger sind, solange nichts anderes bestimmt wird, verpflichtet, dem Inhaber einer Vorzugsreichfleischkarte 250 Gramm Fleisch und Fleischwaren zu verabsorgen.

Artikel II.

Die Strafbestimmungen der Verordnung des Kreisausschusses betr. die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreis, vom 18. August 1917, finden entsprechend Anwendung.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1917 in Kraft.

Diez, den 9. September 1917.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

Duerstadt.

Zybl.-Nr. 31. 1666. Diez, den 9. September 1917.

An die Herren Bürgermeister.

Ich ersuche, vorstehende Verordnung ortsüblich bekannt zu machen und hauptsächlich die Mehger auf die von der Bezirksfleischstelle geforderten Neuerungen hinzuweisen, damit in der Belieferung der Inhaber von Vorzugsreichfleischkarten keine Schwierigkeiten entstehen. Der seitherige Gültigkeitsvermerk: „Zusatz-Reichfleischkarte gültig für 250 Gramm“ auf einer Reichfleischkarte als Zusatzfleischkarte für Kranke, fällt durch die Einführung der Vorzugsreichfleischkarte fort, da nur noch letztere Karte benutzt werden darf.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

Duerstadt.

I. 7188. Diez, den 13. September 1917.

Bekanntmachung.

Ich warne hiermit wiederholt vor der vielverbreiteten und vielgerügten Unsitte, Petroleum ins Feuer zu gießen, da dies bekanntlich schon sehr oft Menschenleben gefordert hat. Die Herren Bürgermeister und die Herren Lehrer ersuche ich, in den Gemeinden und Schulen dafür Sorge zu tragen, daß

diese Warnung möglichst weite Verbreitung und Beachtung findet.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

I. 7205.

Diez, den 13. September 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Eosern im Laufe des Jahres in Ihren Gemeinden Sammlungen von Altkleidern neu gegründet worden sind, ersuche ich mir hiervon bis zum 25. d. Mts. Anzeige zu erstatten. Fehlende ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

J.-Nr. 320 Bl.

Diez, den 15. September 1917.

Beschaffung von Milchkannen.

Die Reichsstelle für Speisefette, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., Berlin W. 8, Mohrenstraße 58/59, hat Verträge mit Fabriken auf Lieferung von Milchkannen abgeschlossen und ist infolgedessen in der Lage, an Kommunalverbände, Molkereien und einzelne Milchlieferer Milchkannen zu liefern. Bestellungen sind möglichst frühzeitig aufzugeben, da die Fabriken mit Herdeslieferung stark beschäftigt sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

In Vertretung.

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. I. V. 200.

Wiesbaden, den 18. August 1917.

Bekanntmachung.

Nach § 16 der von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterm 12. April 1912 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetz zum Viehschutengesetz vom 25. Juli 1911 hat die Schätzung des Wertes der Tiere durch den beamteten Tierarzt allein zu erfolgen, wenn der beteiligte Besitzer zustimmt, jedoch nur in den Fällen, in denen die Schätzungssumme für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers 1500 Mark nicht übersteigt.

Aus Anlaß eines Einzelfalles, bei dem die Schätzung einer an Milzbrand gefallenen Kuh — obwohl deren Wert 2000 Mark betrug — durch den zuständigen Kreis-Tierarzt allein erfolgt ist, und im Hinblick darauf, daß bei dem derzeit gestiegenen Wert des Viehes eine Wiederholung dieses Falles nicht ausgeschlossen erscheint, mache ich unter Hinweis auf die oben angeführte Bestimmung darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, in denen der Schätzungswert eines oder mehrerer gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers 1500 Mark übersteigt, die Zuziehung der beiden Schiedsmänner zum Schätzungsgeschäft zu erfolgen hat.

Wegen des Verfahrens bei nachträglicher Zuziehung der Schiedsmänner sowie wegen der durch den Tierarzt allein vorzunehmenden Schätzungen verweise ich auf mein Rundschreiben vom 17. Juni 1912, J.-Nr. I. V. 232.

Der Landeshauptmann in Nassau

Im Auftrage:

Blum.

Nichtamtlicher Teil

Deutschland.

WM. Stockholm, 14. Sept. Wie Stockholms Tagesblatt aus Malmö meldet, gelang es der deutschen Grenzpolizei, einer bereits seit 1915 arbeitenden Spionageorganisation der Entente auf die Spur zu kommen, deren Fäden sich über Holland und die Schweiz, auch über Skandinavien verzweigen. Wie verlautet, sind durch das gesammelte Material mehrere Vertretungen von Ententeregierungen in Schweden, Dänemark und Holland kompromittiert. Unter anderem gelang es, diejenigen Personen zu ermitteln, die in verschiedenen Zeitabschnitten die in Skandinavien betriebene Spionageorganisation leiteten. — Es handelt sich um eine in Deutschland betriebene Spio-

der Reichstages ist auf den 26. September nachmittags 3 Uhr angesetzt. Auf der Tagesordnung stehen zunächst nur Rechnungssachen, doch ist dem Präsidenten vorbehalten, weitere Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

W.B. Berlin, 15. Sept. Der heute in Danzig vom Stapel gelaufene große Kreuzer erhielt den Namen „Graf Spee“. Die Taufrede hielt Prinz Heinrich von Preußen. Die Taufe vollzog die Witwe des gesunkenen Admirals Admirals Gräfin Spee.

P.M. Berlin, 15. Sept. Die Deutsche Tageszeitung, die Freisinnige Zeitung und die Vörsenzeitung sind von der Zensur verboten.

Das Programm des neuen ungarischen Kabinetts.

W.B. Budapest, 12. Sept. Ministerpräsident Bekerle entwickelte heute im Abgeordnetenhaus das Programm der neugebildeten Regierung. Er erklärte, daß er sich namentlich in Bezug auf das Wahlrecht zu denselben Grundsätzen bekennen wie sein unmittelbarer Vorgänger. Sollte es unmöglich sein, im gegenwärtigen Abgeordnetenhaus die Wahlreform durchzubringen, so werde die Regierung diese Frage dem Urteil der Nation unterbreiten und Neuwahlen anordnen. Der Ministerpräsident verbrachte sich sodann eingehend über die in den verschiedenen Verwaltungszweigen zu schaffenden Reformen und sagte: Was unsere auswärtige Politik anbelangt, muß ich erwähnen, daß diese auf den vor dem geachteten Hause wiederholt dargelegten Gründen selbst in ihren Ruinen vollkommen unverändert bleibt, so daß ich mein vollständiges Einvernehmen mit dem Minister des Aeußern nicht nur über die Richtung und die Grundsätze, sondern auch die Art und Weise der Durchführung besonders hervorheben möchte. Treue Anhänglichkeit an unsere Verbündeten sowie übereinstimmendes Vorgehen mit ihnen allen sind die Grundpfeiler dieser Politik, welche uns in dem uns aufgezwungenen Verteidigungskriege nicht nur im gemeinsamen Kampfe, sondern auch in seinem Endziel, dem einträglichen, gemeinschaftlichen Abschlusse eines anständigen, dauernden Friedens vereinigen. Wir waren die ersten, die die Reigungen des Königs getreu im Einvernehmen mit unserem Verbündeten, dem Deutschen Reiche, nicht nur unserem Wunsch, sondern auch unsere vollste Bereitwilligkeit zum Abschluß eines Friedens zum Ausdruck brachten. Diese unsere Bereitwilligkeit wurde feierlich bestätigt durch die im Einvernehmen mit der deutschen Regierung erfolgte Friedensresolution des deutschen Reichstages sowie durch die am 17. Juli verlautbarten offiziellen Erklärungen unseres Ministers des Aeußern. In großen Zügen bezeichneten wir sogar die Bedingungen einer Verständigung, indem wir erklärten, daß unser Verteidigungskampf auf keinerlei Eroberungen abzielt, daß wir einen wirtschaftlichen Krieg der Völker gleichfalls verhorreszieren, daß wir einen anständigen, dauernden Frieden, der unsere Interessen nicht verletzt, anstreben und daß wir sogar, um eine Wiederholung des Krieges zu vermeiden, auch das für wünschenswert erachten, daß an Stelle der rohen Gewalt der Waffen in den Beziehungen der Völker ein moralisches Reich des Rechtes trete. Auch neuestens nehmen wir mit Dankbarkeit und Bereitwilligkeit die gleichfalls hierauf abzielenden Friedensbestrebungen des Heiligen Vaters auf. Unsere willgehende Bereitwilligkeit kann selbstredend nur dann zum Ziele führen, wenn sie auch im Kreise unserer Feinde auf wünschenswertes Verständnis stößt. Ohne dieses werden wir im Bewußtsein unserer Stärke und der unumstößlichen Kriegslage mit einer auch infolge der neueren Kampferfolge unserer Truppen gestärkten Entschiedenheit unseren Kampf bis zum äußersten fortsetzen, damit wir in Zukunft nicht nur unsere Daseinsinteressen, sondern auch die Segnungen eines bleibenden Friedens und gegenseitigen Vernehmens sichern.

W.B. Berlin, 14. Sept. Die nächste Sitzung des Reichstages ist auf den 26. September nachmittags 3 Uhr angesetzt. Auf der Tagesordnung stehen zunächst nur Rechnungssachen, doch ist dem Präsidenten vorbehalten, weitere Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

Rußland.

W.B. Petersburg, 13. Sept. Reuter meldet: Man hält folgende Kombination für möglich: Kerenki zeitweiliger Generalissimus und Alejew Generalstabschef. Ueber Moskau ist der Belagerungszustand verhängt worden. Die Regierung hat gegen Kornilow und andere Generale die Strafverfolgung wegen Rebellion eingereicht. Die Verhaftungen dauern fort. Auch der frühere Kriegsminister Gutschkow wurde verhaftet.

W.B. Petersburg, 13. Sept. Meldung der Petersburger Telegraphenagentur. Der Kommandant des Militärbezirks Moskau, Oberst Werchowski, ist zum Leiter des Kriegsministeriums, General Toplow zum Kommandanten des Militärbezirks Petersburg, Galtichinski, ehemaliger Gehilfe im Handelsministerium, zum militärischen Gouverneur von Petersburg, General Kuski zum Oberbefehlshaber der Nordfront an Stelle des seines Amtes enthobenen Generals Alembowski, General Diagonirow zum Oberbefehlshaber der Armeen der Südwestfront an Stelle des Generals Denikin ernannt worden. General Denikin ist verhaftet und unter der Anklage des Verrats vor den revolutionären Gerichtshof gebracht worden.

P.M. Amsterdam, 13. Sept. Telegraphen-Union. Ein russischer Gewährsmann, der persönlich mit Kornilow gut bekannt ist, teilt dem Stockholmer Handelsblad mit, daß Kornilow nicht die Wiederherstellung der zaristischen Regierung wünsche, sondern seine eigne Diktatur, um sich späterhin zum Zaren krönen zu lassen, da Kornilow sehr großen Ehrgeiz besitze.

P.M. Lugano, 13. Sept. Telegraphen-Union. Nach einer Drahtmeldung aus London ist General Kornilow als Partigänger einer Monarchie zu betrachten. Er soll beabsichtigen, das Kaiserreich wieder aufzurichten mit einem Sprößling der bekannten russischen Fürstenfamilie Dolgoruki an der Spitze.

W.B. Petersburg, 15. Sept. Meldung des Reuterischen Büros. Die Regierung wurde von der Verhaftung Kornilows und seiner hauptsächlichsten Mitschuldigen verständigt.

W.B. Petersburg, 15. Sept. Meldung der Petersburger Telegraphenagentur. Nach Meldungen, die im Kriegsministerium eingelaufen sind, wird Generalstabschef Alejew heute nachmittag im Hauptquartier eintreffen. Kerenki hat den in Orcha, Smolensk und Witebsk liegenden Abteilungen der revolutionären Truppen und zwar Infanterie, Kavallerie und Artillerie, die unter dem Befehl des Obersten Korotkow stehen, befohlen, sich zur Verstärkung der provisorischen Regierung treugebliebenen Bestandteile der Garnison nach Mohilow zu begeben und die Verhaftung der Generale Kornilow und Lutschinski, sowie der anderen an der Verschwörung beteiligten Personen durchzuführen. Oberst Korotkow hat Weisung erhalten, bei der Verhaftung im Einvernehmen mit dem Untersuchungsausschuß, dessen Vorsitzender der Marinestatsanwalt Chablowski ist, vorzugehen. Chablowski hat sich gleichfalls in das Hauptquartier begeben.

W.B. Petersburg, 15. Sept. Meldung der Petersburger Telegraphenagentur. Der Prozeß Suchomlinow, der infolge der Verschwörung Kornilows verurteilt worden war, ist heute wieder aufgenommen worden.